

21.01.21

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 der Kommission vom 1. Oktober 2019 (ABl. L 268 vom 22.10.2019, S.6) sind die Meldepflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Preise und Mengen von ausgewählten Agrarprodukten und Lebensmitteln, die auf Grund der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113) bereits bestehen, erheblich ausgeweitet worden. Die Kommission der Europäischen Union beabsichtigt im Rahmen ihrer Markttransparenzinitiative mit der Ausweitung das Preisgefüge auf allen Stufen der Wertschöpfungskette abbilden zu können. Ein großer Teil dieser ausgeweiteten Meldepflichten wird durch eine umfangreiche Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung (MarktOWMeldV) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß Anhang II Nummer 9 der geänderten Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 sind künftig auch die Preise für die Schlachtkörper der Rinder, deren Aufzucht und Haltung ökologisch oder biologisch erfolgt ist, der Kommission der Europäischen Union zu übermitteln. Um auch diese neue Meldepflicht erfüllen zu können, ist eine weitere Änderung des nationalen Rechts erforderlich. Aus rechtssystematischen Gründen soll sie jedoch nicht im Rahmen der MarktOWMeldV, sondern in der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1. FIGDV) erfolgen. Die dort geregelten Meldepflichten der Schlachtbetriebe sollen entsprechend angepasst werden.

B. Lösung

Durch die Änderung der 1. FIGDV wird sichergestellt, dass gemäß den geänderten EU-rechtlichen Vorgaben die marktrelevanten Daten in Bezug auf die Schlachtkörper der Rinder deren Aufzucht und Haltung ökologisch oder biologisch erfolgt ist, vollständig erhoben werden. Hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Daten erhoben werden sollen, macht die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 keine expliziten Vorgaben. Um den Aufwand, der mit der Erfüllung der neuen Meldepflicht gegenüber der Kommission der Europäischen Union verbunden ist, für die nach der 1. FIGDV meldepflichtigen Schlachtbetriebe so gering wie möglich zu halten, soll über die von den Schlachtbetrieben bereits wöchentlich zu meldenden Daten hinaus keine gesonderte Meldepflicht geschaffen werden. Vielmehr sollen die relevanten Daten durch eine getrennte Ausweisung einerseits für die Schlachtkörper der Rinder, deren Aufzucht und Haltung konventionell erfolgt ist, und andererseits für die Schlachtkörper der Rinder, deren Aufzucht und Haltung ökologisch oder biologisch erfolgt ist, in den wöchentlich abzugebenden Preismeldungen erfasst werden. Diese wöchentlichen Preismeldungen werden zum Ende jedes Monats von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aggregiert und dann der Kommission der Europäischen Union übermittelt.

C.Alternativen

Keine.

D.Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die zusätzliche Meldepflicht entsteht den Schlachtbetrieben, in denen Rinder geschlachtet werden, deren Aufzucht und Haltung ökologisch oder biologisch erfolgt ist, ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Anpassung ihrer jeweiligen IT-Systeme in Höhe von rund 370 500 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft resultiert ausschließlich aus einer Informationspflicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die BLE und die drei Landesstellen, die am Meldeweg 1 für Preis- und Mengenmeldungen teilnehmen, entsteht wegen der Anpassung der IT-Systeme nur ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 156 000 Euro, da die zusätzlich zu meldenden Daten über die Schlachtkörper der Rinder, deren Aufzucht und Haltung ökologisch oder biologisch erfolgt ist, in das bereits bestehende, derzeit aktive Meldesystem und dessen Programmierung integriert werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der Änderung der 1. FIGDV nicht zu erwarten.

21.01.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungs-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 19. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 9 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und c und mit Nummer 5 Buchstabe a des Fleischgesetzes, von denen zuletzt Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 400 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Rinder“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt und werden die Wörter „über Auszahlungspreise und geschlachtete Mengen“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldungen haben für den jeweiligen Berichtszeitraum folgende Angaben zu enthalten:

 1. für die Schlachtkörper aller Rinder, Schweine und Schafe:
 - a) die geschlachtete Gesamtmenge nach Stückzahl und nach Schlachtgewicht und
 - b) die mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise pro 100 Kilogramm sowie
 2. für die Schlachtkörper der Rinder, bei deren Aufzucht und Haltung die Produktionsvorschriften nach den Artikeln 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische oder biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen oder biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, L 300 vom 18.10.2014, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert

worden ist in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten worden sind, zusätzlich und in separater Form:

a) die geschlachtete Gesamtmenge nach Stückzahl und nach Schlachtgewicht sowie

b) die repräsentativen Verkaufspreise nach Anhang II Nummer 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 268 vom 22.10.2019, S. 6).

Die Preismeldungen sind wie folgt zu unterteilen:

1. bei Rindern

a) nach den gesetzlichen Kategorien für Rinderschlachtkörper und

b) nach den gesetzlichen Handelsklassen für Rinderschlachtkörper,

2. bei Schweinen nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweineschlachtkörper und

3. bei Schafen nach den gesetzlichen Kategorien für Schafschlachtkörper.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „pro Kilogramm“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „je“ die Angabe „100“ eingefügt.

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erhält ein Schlachtbetrieb nach Abgabe der Preismeldung Kenntnis von einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer gemeldeten Angabe, hat er die Änderung der gemeldeten Angaben unverzüglich der Meldebehörde zu melden. Für die Korrekturmeldung ist das Muster nach § 10 Absatz 1 zu verwenden.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Muster

(1) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, dass Meldungen oder sonstige Mitteilungen nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten oder zu erstellen sind, werden die Muster von der Bundesanstalt festgelegt. Die festgelegten Muster werden von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der Bundesanstalt die vorgeschriebenen Muster ändern. Die geänderten Muster werden von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gegeben.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 der Kommission vom 1. Oktober 2019 wurden die auf Grund der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 bereits bestehenden Meldepflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Preise und Mengen von ausgewählten Agrarprodukten und Lebensmitteln erheblich ausgeweitet. Die Kommission der Europäischen Union beabsichtigt hierdurch im Rahmen ihrer Markttransparenzinitiative das Preisgefüge auf allen Stufen der Wertschöpfungskette abbilden zu können. Ein großer Teil dieser erweiterten Meldepflichten wird durch eine umfangreiche Änderung der Marktordnungs-waren-Meldeverordnung (MarktOWMeldV) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß Anhang II Nummer 9 der geänderten Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 sind künftig auch die Preise für Schlachtkörper von Rindern aus ökologischer oder biologischer Erzeugung an die Kommission der Europäischen Union zu übermitteln. Um auch diese neu hinzugekommene Meldepflicht erfüllen zu können, ist eine weitere Änderung des nationalen Rechts erforderlich. Aus rechtssystematischen Gründen soll diese jedoch nicht im Rahmen der MarktOWMeldV, sondern in der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1. FIGDV) erfolgen. Die dort geregelten Meldepflichten von Schlachtbetrieben sollen entsprechend angepasst werden mit dem Ziel, den damit verbundenen Aufwand für die betroffenen Betriebe so gering wie möglich zu halten.

II. Wesentlicher Inhalt der Regelungen

Die vorliegende Verordnung dient dazu, die Erfüllung einer durch Änderung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission der Europäischen Union neu hinzugekommene Meldepflicht im Bereich des Fleischsektors sicherzustellen. Hierzu sollen auf nationaler Ebene bereits eingerichtete Meldewege und IT-Systemeinrichtungen genutzt werden, die im Zusammenhang mit den in der 1. FIGDV enthaltenen Vorschriften eingesetzt werden. Deshalb soll die Umsetzung der unionsrechtlich neu geschaffenen Meldepflicht in Bezug auf Preise und Mengen für Schlachtkörper von Rindern aus ökologischer oder biologischer Erzeugung durch eine entsprechende Ausweitung der Meldepflicht für bestimmte Schlachtbetriebe im Rahmen der 1. FIGDV erfolgen.

III. Alternativen

Im Hinblick auf die seitens der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Kommission der Europäischen Kommission bestehende unionsrechtliche Verpflichtung, Marktinformationen zu den in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 näher bestimmten Erzeugnissen mitzuteilen, ist zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine rechtliche Regelung angezeigt. Insbesondere kann die durch den Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 neu eingeführte Meldepflicht für Schlachtkörper Rinder aus ökologischer oder biologischer Erzeugung nicht durch bereits bestehende Informationsquellen generiert werden. Die grundsätzlich in Betracht kommende Möglichkeit, die relevanten Daten auf der Grundlage einer freiwilligen Datenlieferung durch die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zu erfassen, scheidet

mangels hinreichender Sicherheit einer kontinuierlichen sowie den Anforderungen aus Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 genügenden Datenlieferung aus.

IV. Regelungskompetenz

Diese Verordnung ist gestützt auf § 9 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe a des Fleischgesetzes (FIG). Danach ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Förderung der Marktübersicht u. a. Vorschriften über die Preis- und Gewichtsfeststellung für Schlachtkörper zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben bewirkt insgesamt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung, weil damit eine zusätzliche Meldepflicht eingeführt wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die vorliegende Verordnung ist im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung dauerhaft tragfähig.

Zentraler Gegenstand der Verordnung ist die Aufnahme einer marktordnungs-rechtlichen Bestimmung, mit der eine Preis- und Mengenmeldepflicht von Schlachtbetrieben für Schlachtkörper von Rindern aus ökologischer oder biologischer Erzeugung eingeführt wird. In ihrem Kerngehalt zielt diese Regelung auf die Sicherung der Qualität von Nahrungsmitteln ab, die für eine gesunde Ernährung von erheblicher Relevanz sind. Somit ist SDG 3 "Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern" betroffen. Zudem wird aus dem genannten Grund das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung 3b unterstützt: „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden“. Mit der Dokumentation eines besonderen Preisgefüges für ökologisch oder biologisch erzeugtes Rindfleisch wird die betreffende Haltungsform als ein Wert bildender Faktor gerade dieser Nahrungsmittel zum Ausdruck gebracht. Auf diese Weise ist die vorliegende Regelung auch dem Indikator 2.1.b „Ökologischer Landbau“ zuträglich.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft besteht ausschließlich aus Bürokratiekosten für Informationspflichten. Mit dem vorliegenden Rechtsetzungsvorhaben wird eine wiederkehrende Informationspflicht neu eingeführt. Diese Informationspflicht beruht bei einer gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 eingeführten Vielzahl neuer Meldetatbestände lediglich auf einem konkreten Meldetatbestand.

Schlachtbetrieben entsteht durch die Erweiterung der Preismeldepflicht in Bezug auf Schlachtkörper von Rindern aus ökologischer oder biologischer Erzeugung ein lediglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für eine entsprechende Programmierung ihrer IT-Systeme. Alle Schlachtbetriebe verfügen bereits im Zusammenhang mit ihren derzeit bestehenden Meldepflichten für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen aus konventioneller Erzeugung über die erforderliche EDV- und softwaremäßige Ausstattung zur Datenüberfassung und -übermittlung an die zuständigen Meldebehörden der Länder.

Die durch das Regelungsvorhaben neu eingeführte Meldepflicht führt nicht dazu, dass die meldepflichtigen Schlachtbetriebe völlig neue Datensätze erstellen müssten. Die für die Meldung erforderlichen Informationen zu Preisen und Mengen lassen sich aus der Unternehmensbuchführung generieren. Jedoch entsteht zunächst zusätzlicher Aufwand für die Schaffung eines Systems, mit dem die melderelevanten Datensätze identifiziert und für die Meldung zusammengeführt werden. Dieser Programmierungsaufwand stellt jedoch einen lediglich einmalig auftretenden Erfüllungsaufwand dar, da die neue Meldung in einem ohnehin bereits bestehenden turnusmäßigen Meldeprozesses abgegeben wird.

In Bezug auf die anzunehmenden Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass diejenigen Schlachtbetriebe, die ausschließlich Schweine oder Schafe schlachten, bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes außer Ansatz bleiben. Vor diesem Hintergrund reduziert sich die Anzahl der meldepflichtigen Betriebe auf 57.

Die Gesamthöhe des ermittelten Erfüllungsaufwandes beträgt 370 500 Euro und ergibt sich im Einzelnen aus der nachstehenden Kostenkalkulation. Um eine realistische Abbildung der Kosten zu gewährleisten, wurde die Höhe des Kostensatzes pro Personentag (Tagessatz) aus den in der IT-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der BLE enthaltenen Daten abgeleitet und mit 600 Euro veranschlagt.

Aufwand der meldepflichtigen Schlachtbetriebe

Änderungsprogrammierung des Datensatzes einschließlich Testen und Umstellung von Entwicklung/QA auf Produktion

Tagessatz: Personentage: Anzahl Betriebe:

650 Euro 10 57

Gesamtkosten: **370 500 Euro**

Für die Abgabe der wöchentlichen Meldung entsteht kein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand, da die neue Meldung zusammen mit der bereits nach geltendem Recht ebenfalls wöchentlich abzugebenden Meldung über Preise und Mengen für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen, die aus konventioneller Erzeugung stammen, erfolgt.

Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein national bedingter Erfüllungsaufwand. Die neu eingeführte Informationspflichtet dient der 1:1-Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Übermittlung der meldepflichtigen Daten an die Kommission der Europäischen Union ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Hinsichtlich der unionsrechtlich vorgegebenen Meldepflicht in Bezug auf Schlachtkörper von Rindern aus ökologischer oder biologischer Erzeugung aggregiert die BLE am Ende des Monats die für die vorausgegangenen vier Wochen von den zuständigen Landesbehörden jeweils wöchentlich übermittelten Daten. Vor der Übermittlung an die Kommission prüft die BLE die Daten auf Plausibilität und bereitet sie auf. Für die Übermittlung der Meldungen besteht die Möglichkeit der Datenübertragung über eine Datenschnittstelle.

Durch die EU-rechtlich bedingte Ausweitung der Meldepflichten ergibt sich für die BLE ein erhöhter Aufwand in Bezug auf das IT-gestützte Meldesystem. Hier sind zusätzliche Programmierungen erforderlich, die eine getrennte Erfassung und Aufbereitung der Daten für Rinderschlachtkörper aus konventioneller Erzeugung einerseits und ökologischer oder biologischer Erzeugung andererseits sowie eine Harmonisierung der neuen Daten mit Daten der vorangehenden Erhebungsperioden ermöglichen.

Für die zur Verarbeitung der zusätzlichen Meldungen erforderliche Weiterentwicklung des IT-gestützten Meldesystems entsteht auf Grundlage der nachstehenden Kostenkalkulation bei der BLE ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 39 000 Euro, wobei auch hier der unter 4.2 dargestellte Tagessatz in Höhe von 650 Euro angesetzt wurde.

Aufwand der BLE

Tagessatz:	Personentage:	Gegenstand des Aufwands:	Betrag.
650 Euro	10	Organisation	6 500 Euro
	40	Entwicklung	26 000 Euro
	10	Fachreferat	6 500 Euro
Gesamtkosten:			39 000 Euro

Bei diesen für die Verwaltung durch die Erweiterungsprogrammierung entstehenden Kosten handelt es sich um einen einmaligen Erfüllungsaufwand.

Den drei Landesstellen, die den Meldeweg 1 anwenden, entstehen dementsprechend ebenfalls einmalige Kosten für die notwendige Programmierung einer nach Erzeugungsart getrennten Erfassung der Rinderschlachtkörper.

**Aufwand der Landesstellen mit Meldeweg 1
(analog zu Aufwand BLE)**

Kosten je Landesstelle: Anzahl Landesstellen:

39 000 Euro x 3

Gesamtkosten: **117 000 Euro****5. Weitere Kosten**

Abgesehen von dem unter Punkt 4.2 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen für die Wirtschaft keine weiteren Kosten. Im Übrigen sind kleinere Schlachtbetriebe aufgrund der in § 5 Absatz 1 der 1. FIGDV geregelten Meldeschwellen von den neuen Meldepflichten ausgenommen. Schlachtbetriebe, die ausschließlich Schweine oder Schafe schlachten, werden ebenfalls nicht erfasst.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind die Regelungen nicht unmittelbar relevant.

Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch die Verordnung nicht tangiert. Auch sind keinerlei demografische Auswirkungen der Regelungen zu erwarten.

Das Regelungsvorhaben ist nicht explizit auf regionalpolitische Ziele ausgerichtet.

VII. Befristung

Da die unionsrechtlich vorgegebenen Meldepflichten für Schlachtkörper von Rindern aus ökologischer oder biologischer Erzeugung zeitlich unbefristete Geltung haben, ist eine Befristung und Evaluierung der 1. FIGDV nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)

Durch die eingetretene Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 sind künftig auch die repräsentativen Verkaufspreise für Schlachtkörper von Rindern aus ökologischer oder biologischer Erzeugung in monatlichem Turnus an die Kommission der Europäischen Union zu melden. Dies macht eine Differenzierung der Meldungsinhalte in Bezug auf die jeweilige Tierart erforderlich, da bezüglich der Schlachtkörper von Schweinen und Schafen eine diesbezügliche Preismeldepflicht nicht besteht. Aus rechtssystematischen Gründen werden in § 4 Absatz 1 nur noch die Meldepflichten als solche für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen konstituiert. Die konkreten Inhalte der jeweiligen Meldepflichten werden durch eine Anpassung des Regelungsinhaltes von § 6 ausgestaltet. Im Übrigen dient die Änderung der Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 2 Buchstabe a) (§ 6 Absatz 1)

Mit der Neufassung von § 6 Absatz 1 wird den Schlachtbetrieben eine Meldepflicht in Bezug auf Preise und geschlachtete Mengen für Schlachtkörper von Rindern aus ökologischer oder biologischer Erzeugung auferlegt, um die Generierung derjenigen Daten sicherzustellen, die erforderlich sind, um die gemäß Artikel 12 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang II Nummer 9 der geänderten Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 neu eingeführte Meldepflicht gegenüber der Kommission der Europäischen Union erfüllen zu können. Hierzu wird in Bezug auf Rinderschlachtkörper der Inhalt der abzugebenden Meldung um die Angabe des bei der Aufzucht der Schlachttiere angewandten Haltungsverfahrens erweitert. Mit der Bezugnahme auf den in § 7 Absatz 1 Satz 2 geregelten Berichtszeitraum wird klargestellt, dass die zusätzlich zu erstattende Meldung im gleichem Turnus wie die Meldungen für die Schlachtkörper der übrigen Tierarten und unter Verwendung des in § 10 bezeichneten Musters zu erfolgen hat. Schließlich wird, entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben, die in Bezug auf die Angabe der Auszahlungspreise zu verwendende Maßeinheit auf 100 kg angepasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) (§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 2)

Die Änderung dient der Anpassung der nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 für die Angabe der Auszahlungspreise zu verwendenden Maßeinheit.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 4 neu)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nach Abgabe der Meldungen zu Tage tretende Unrichtigkeiten der gemeldeten Daten von den meldepflichtigen Schlachtbetrieben zu korrigieren und mit dem vorgegebenen Muster zu melden sind. Damit wird sichergestellt, dass bei Auswertung des vergangenen zeitlichen Verlaufs als Grundlage zukünftiger Entscheidungen die zutreffenden Daten Verwendung finden.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Im Hinblick auf die neu eingeführte Meldepflicht sind die für die Meldungen zu verwendenden Muster entsprechend anzupassen. In Absatz 1 wird aus Gründen der Rechtsklarheit in Ergänzung der bisherigen Regelung bestimmt, dass die für die Meldung zu verwendenden

Muster von der BLE festgelegt werden. In Absatz 2 wird es im Hinblick auf künftig erfolgende Änderungen von Mitteilungspflichten den zuständigen Landesbehörden ermöglicht, im Einvernehmen mit der BLE die von den meldepflichtigen Betrieben zu verwendenden Muster anzupassen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a) und b) (§ 12 Nummer 4 und Nummer 5)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen die zur Aufnahme des neuen Ahndungstatbestandes gemäß § 12 Nummer 6 neu erforderlich sind.

Zu Nummer 5 Buchstabe c) (§ 12 Nummer 6 neu)

Mit dieser Änderung soll ein Verstoß gegen die gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 neu aufgenommene Pflicht der Schlachtbetriebe, nach erfolgter Erstattung der Meldung als unrichtig erkannte Daten unverzüglich zu korrigieren, geahndet werden können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.